



Zwischen

HEYCO – WERK
Heynen GmbH & Co.KG
Birgden III/1
D - 42855 Remscheid

nachfolgend „HEYCO“ genannt

und Firma

.....
.....
.....
.....

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

1. Einleitung

HEYCO will mit einem konsequenten Qualitätsmanagement die Erwartungen seiner Kunden erfüllen. Dazu tragen die Leitungen des Auftragnehmers (Lieferanten) in Form der vereinbarten Qualität, zum Termin, Menge und Ort entscheidend bei.

2. Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen HEYCO und dem Auftragnehmer, die zur Erreichung der vorgegebenen Qualitätsziele erforderlich sind.

Einzelne Klauseln dieser QSV gelten nicht, wenn in der Bestellung Abweichungen zu dieser QSV vereinbart wurden oder diese in Widerspruch zu weiterführenden Unterlagen/Literatur stehen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. QM-System, Q-Fähigkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anwendung eines QM-Systems, das sich an der ISO 9001 oder VDA 6.1 orientiert. Ziel ist ein Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach IATF 16949.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer kein solches Qualitätssystem unterhält, wird die Wirksamkeit des implementierten Systems (z.B. nach VDA 6.3 sowie kundenspezifischer Forderungen) im Rahmen eines Zulassungsverfahrens überprüft. Dies kann alternativ auch durch den Nachweis eines Audits eines anderen Kunden sein, sofern dieses unter gleichen Voraussetzungen durchgeführt wurde. Es wird jährlich eine Lieferantenbewertung durch den Einkauf und dem Qualitätswe-

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.



sen durchgeführt. Folgende Facts werden bewertet: Anlieferqualität, Termintreue, Mengentreue, Kommunikationsverhalten, Einhaltung von Vereinbarungen und Flexibilität.

4. Zutritt, Auditierung

HEYCO ist berechtigt, sich jederzeit nach Anmeldung beim Auftragnehmer über die Wirksamkeit von qualitätssichernden Maßnahmen zu überzeugen.

Der Auftragnehmer wird auditiert, wenn dies die Umstände erfordern (z.B. Anzahl der Reklamationen). Das Audit wird nach VDA 6.3 unter Berücksichtigung kundenspezifischer Forderungen durchgeführt. Dies kann auch in Begleitung des HEYCO-Kunden erfolgen.

Im Bedarfsfalle stellt der Auftragnehmer weiterhin sicher, dass ein Audit auch bei seinen Unterauftragnehmern möglich ist.

5. Vorgaben

Kundenspezifische Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen, dies betrifft insbesondere die Vorgaben der HEYCO - Kunden, die, sofern zutreffend und nicht aus den Dokumenten hervorgehen, entsprechend weitergeleitet werden.

Der Auftragnehmer hat sich über alle nationalen/internationalen Standards zu informieren und einzuhalten, die seine Vertragsprodukte betreffen, insbesondere verpflichtet er sich zur Einhaltung der jeweils aktuellen Vorgaben nach

- REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
- RoHS (EU-Richtlinie 2011/65/EU)
- Verbot von Conflict Minerals (3TG)

sowie den Mindestexpectationen einer Corporate Social Responsibility (CSR) bezüglich

- Unternehmensethik
- Arbeitsbedingungen
- Menschenrechten
- nachhaltigem Wirtschaften und
- Umweltschutz

6. Dokumentationen, Nachweise

Der Auftragnehmer liefert mit jeder Charge ein Abnahmeprüfzeugnis (APZ) 3.1 mit. Sofern es sich um produktspezifische Sicherheitsmerkmale handelt, sind die Dokumente nach Vorgabe HEYCO oder dessen Kunden entsprechend zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer stellt für seine gelieferten Produkte IMDS-Einträge zur Verfügung.

Er weist durch geeignete Prüfungen und Dokumentationen die Fehlerfreiheit seiner Produkte nach, z.B. durch ein Prozessaudit nach VDA 6.3.

Die Dokumentation zum Nachweis der Lieferqualität von Werkstoffen mit bei sicherheitsrelevanten Merkmalen ist für die Dauer von 15 Jahren nach Auslauf der Serienproduktion zu archivieren, die Übrigen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der von Ihm übernommenen, vertraglichen Pflichten aus dieser Vorschrift gleichfalls.



7. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Daten, Informationen, Teile usw. dürfen ohne Zustimmung HEYCO's nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Qualität, Zielvereinbarung

Der Auftragnehmer ist der **"Null-Fehler Strategie"** verpflichtet und hat seine Prozesse dahingehend kontinuierlich zu optimieren (KVP).

Sofern vom "Null-Fehler Prinzip" abgewichen werden muss, legen HEYCO und der Auftragnehmer jährlich eine ppm - Zielrate sowie die Anzahl der Reklamationen in einer separaten Abmachung fest.

9. Lieferantenbewertung

HEYCO führt regelmäßig Lieferantenbewertungen durch.

Diese ergibt sich aus der Anzahl der Reklamationen (ppm), Logistikleistung (Menge, Termin incl. schuldhaft verursachter Sonderfahrten) und den „soft facts“ Kommunikationsverhalten, Einhaltung von Vereinbarungen und Flexibilität.

Die Einstufungen erfolgen nach den VDA 6.3 Stufen: C <80, B < 90, Soll ist die Stufe A mit 90 Punkten oder mehr.

B- und C-Lieferanten erhalten ihre Bewertung jährlich und die Aufforderung, einen Maßnahmenplan mit Aktionen, Verantwortlichen und Terminen zur Wiedererreichung der A-Einstufung zu erstellen.

A-Lieferanten erhalten keine jährliche Bewertung.

10. Herstellbarkeit, Prozessmerkmale, Änderungen

Der Auftragnehmer prüft alle technischen Dokumente. Bei Mängeln, Fehlern oder nicht aussagekräftigen Unterlagen ist der Auftragnehmer verpflichtet, HEYCO umgehend darüber zu informieren. Gleiches gilt für HEYCO (gegenseitige Informationspflicht).

Er stellt die Qualität wie im Datenblatt oder in der Lieferspezifikation vereinbart sicher.

(Prozess-) Änderungen sind den zuständigen HEYCO - QM - Mitarbeitern rechtzeitig vor der Umsetzung mitzuteilen.

Bei kritischen und produktsicherheitsrelevanten Merkmalen sind nachfolgende Informationen grundsätzlich mitzuliefern:

- Risikoabschätzung bei Prozessänderungen
- Nachweis der Absicherung der Prozessabläufe
- Nachweis der Abstimmung der Vorgehensweise mit Unterauftragnehmern.

Sofern HEYCO keine besonderen Merkmale vorgibt, legt der Auftragnehmer eigene für seine Prozesse fest.

11. Beanstandungen, Kosten, Eskalation

HEYCO prüft bei Wareneingang nur Menge, Identität und äußerlich erkennbare Schäden. Darüber hinaus gehende Prüfungen werden nur in begründeten Fällen durchgeführt.

Heyco ist berechtigt, fehlerhafte Teile auch verspätet zu reklamieren, die erst in seiner oder der Kundenproduktion entdeckt werden.

Heyco verpflichtet sich, den Auftragnehmer schnellstmöglich über Reklamationen/Probleme zu informieren, um ihm seinerseits die Möglichkeit zu geben, den Schaden möglichst gering zu halten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine fehlerhaften Lieferungen auszusortieren bzw. sofern möglich, kostenlos nachzuarbeiten. Weiterhin trägt er die von ihm schuldhaft verursachten Kosten



der Reklamation, wie Sortieren, Sonderfahrtkosten, Nacharbeit entsprechend der aktuellen Stundensätze.

HEYCO ist im Reklamationsfall berechtigt, auch ohne sofortige Reaktionsmöglichkeit des Auftragnehmers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden für alle Beteiligten (Kunde, HEYCO, Auftragnehmer) niedrig zu halten, um die Lieferfähigkeit gegenüber dem Kunden sicher zu stellen. Dies kann auch z.B. eine sofortige Aussuchaktion bei HEYCO oder beim Kunden zur Vermeidung eines Bandstillstandes sein.

Er erstellt innerhalb eines Arbeitstages einen 3-D-Bericht und in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen einen 8-D-Bericht. Spätestens 3 Monate nach Auftreten weist er die Wirksamkeit nach. Bei erheblichen Problemen, die durch den Auftragnehmer verursacht wurden, kommt das HEYCO-Eskalationsmodell zum Einsatz. Es werden dabei Maßnahmen festgelegt, wie der Auftragnehmer wieder lieferfähig wird bzw. seine Reklamationsquote reduziert. Bei Uneinigkeit kann als letzte Konsequenz die Trennung vom Auftragnehmer erfolgen.

12. Sonstiges

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, die verhandlungssicheres Deutsch oder Englisch sprechen.

Qualitätsrelevante Dokumente sind in Deutscher oder Englischer Sprache zu führen.

Er informiert HEYCO über seinen Notfallplan bezüglich Liefersicherheit.

Der Auftragnehmer nennt HEYCO seinen Produktsicherheitsbeauftragten (PSCR - Product Safety and Conformity Responsible). Wird kein PSCR namentlich benannt, geht HEYCO davon aus, dass dies Leiter QW ist.

Im Falle einer Firmenauflösung oder eines Konkurses hat HEYCO einen Herausgabeanspruch aller Unterlagen und Produkte, Materialien und sonstigem HEYCO-Eigentum.

13. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet, sie ersetzt bei Inkrafttreten die ggf. bisher gültige QSV.

Sie kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzelverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.



QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG (QSV)

für Werkstofflieferanten

Stand 02/2023

HEYCO

Auftragnehmer

Remscheid, den

..... ,

Ort

Datum

A. Mannheim
QM-Beauftragter

.....
Unterschrift/ Name/Bezeichnung

**14. Änderungen**

Datum	Name	Kapitel	Aktion
14.02.23	Mannheim	9. Lieferantenbewertung	A-Lieferanten erhalten keine jährliche Bewertung.